



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ZA 10/18

vom

26. September 2018

in der Kindschaftssache

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGHR: ja

FamFG § 70 Abs. 2; ZPO § 114

- a) Grundsätzliche Bedeutung hat eine Sache, wenn sie eine entscheidungserhebliche, klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage aufwirft, die sich in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen stellen kann. Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage insbesondere dann, wenn sie vom Bundesgerichtshof bisher nicht entschieden worden ist und von einigen Oberlandesgerichten unterschiedlich beantwortet wird, oder wenn dazu in der Literatur unterschiedliche Meinungen vertreten werden (im Anschluss an BGH Beschluss vom 8. Februar 2010 - II ZR 54/09 - NJW-RR 2010, 1047).
- b) Ergeben sich aufgrund der zugelassenen Rechtsbeschwerde keine entscheidungserheblichen Rechtsfragen, die einer Klärung durch höchstrichterliche Entscheidung bedürften, kommt es für die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe allein auf die Erfolgsaussichten in der Sache an (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 24. April 2013 - XII ZR 159/12 - FamRZ 2013, 1199).

BGH, Beschluss vom 26. September 2018 - XII ZA 10/18 - OLG Nürnberg
AG Schwabach

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. September 2018 durch den Vorsitzenden Richter Dose, die Richter Schilling, Dr. Günter und Dr. Botur und die Richterin Dr. Krüger

beschlossen:

Dem Antragsteller wird die nachgesuchte Verfahrenskostenhilfe für die Durchführung des Rechtsbeschwerdeverfahrens versagt.

Gründe:

- 1 Die für die Durchführung des Rechtsbeschwerdeverfahrens beantragte Verfahrenskostenhilfe ist nicht zu bewilligen, weil die Rechtsverfolgung des Antragstellers keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 113 Abs. 1 FamFG iVm § 114 ZPO).
- 2 1. Unbeschadet der für den Senat bindenden Zulassung der Rechtsbeschwerde durch das Oberlandesgericht stellen sich im vorliegenden Fall keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung (§ 70 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FamFG). Weitere Zulassungsgründe sind nicht ersichtlich.
- 3 a) Grundsätzliche Bedeutung hat eine Sache, wenn sie eine entscheidungserhebliche, klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage aufwirft, die sich in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen stellen kann. Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage insbesondere dann, wenn sie vom Bundesgerichtshof bisher nicht entschieden worden ist und von einigen Oberlandesgerichten unterschiedlich beantwortet wird, oder wenn dazu in der Literatur unterschiedliche Meinungen vertreten werden (vgl. BGH Beschluss vom 8. Februar 2010

- II ZR 54/09 - NJW-RR 2010, 1047 Rn. 3 mwN; Senatsbeschluss vom 24. April 2013 - XII ZR 159/12 - FamRZ 2013, 1199 Rn. 4 mwN).

4 b) Gemessen hieran hat die Frage, „ob die Begutachtung in Kindschafts-
sachen zu den psychologischen Tätigkeiten zählt, die die Aufarbeitung und
Überwindung sozialer oder sonstiger Zwecke außerhalb der Heilkunde zum
Gegenstand haben, und damit nicht vom Approbationsvorbehalt umfasst“ ist,
keine grundsätzlichen Bedeutung. Der Gesetzgeber hat diese Frage unlängst
bejaht (Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Än-
derung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Ange-
legenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie zur Änderung des Sozialge-
richtsgesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung
und des Gerichtskostengesetzes vom 14. Oktober 2016, BGBl. I 2222) und
§ 163 FamFG seine aktuelle, ab 15. Oktober 2016 geltende Fassung verliehen.
Ein Approbationsvorbehalt kann der Norm bezogen auf die vorgenannte Frage-
stellung nicht entnommen werden. Es fehlt auch an einer veröffentlichten ober-
gerichtlichen Entscheidung, die von der angefochtenen Entscheidung des Ober-
landesgerichts zu der vorgelegten Rechtsfrage abweicht. Ebenso wenig ist er-
sichtlich, dass dazu in der Literatur unterschiedliche bzw. abweichende Mei-
nungen vertreten werden.

5 2. Ergeben sich somit keine entscheidungserheblichen Rechtsfragen, die
einer Klärung durch höchstrichterliche Entscheidung und einer Erörterung in der
mündlichen Verhandlung bedürften, kommt es für die Bewilligung der Verfah-
renskostenhilfe allein auf die Erfolgsaussichten in der Sache an (vgl. Senatsbe-
schluss vom 24. April 2013 - XII ZR 159/12 - FamRZ 2013, 1199 Rn. 9 mwN).

6 Diese sind hier nicht gegeben.

7 Das Oberlandesgericht hat auf der Grundlage der verfahrensfehlerfrei getroffenen Feststellungen gemäß § 1671 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB eine umfassende Abwägung vorgenommen, die auch auf die Einwendungen des Vaters im Rahmen seiner Beschwerdebegründung eingeht. Die Einschätzung des Oberlandesgerichts hält sich dabei im Rahmen tatrichterlicher Würdigung und ist rechtsbeschwerderechtlich nicht zu beanstanden.

Dose

Schilling

Günter

Botur

Krüger

Vorinstanzen:

AG Schwabach, Entscheidung vom 16.06.2017 - 2 F 943/16 -

OLG Nürnberg, Entscheidung vom 15.12.2017 - 11 UF 819/17 -